

**Allgemeine Entgeltordnung
der Stadt Gelsenkirchen**

vom

16.04.2010

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 aufgrund des § 41 Abs. 1 S.1 2 lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Entgeltordnung ist das Entgelt, das als Gegenleistung für eine privatrechtliche Leistung der Stadt Gelsenkirchen in den im anliegenden Tarif aufgeführten Fällen gefordert wird.
- (2) Ein Entgelt darf nur aufgrund eines vertraglichen oder gesetzlichen Anspruches erhoben werden.
- (3) Nicht zu den Entgelten im Sinne dieser Entgeltordnung gehören öffentlich-rechtliche Abgaben, die aufgrund örtlicher oder überörtlicher Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) Die Leistungen, für die ein Entgelt erhoben wird, ergeben sich aus dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Ein Entgelt wird nicht erhoben bei
 1. Öffentlichen Einrichtungen,
 2. Einrichtungen, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen (§ 52 Abgabenordnung) oder mildtätigen (§ 53 Abgabenordnung) Zwecken dienen,
 3. Dienstkräften und Versorgungsempfängern der Stadt Gelsenkirchen in Angelegenheiten, die zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehören.

§ 3 Entgeltbemessung

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach dem mit der Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand und berücksichtigt die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Leistung für den Schuldner.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (3) Soweit die Leistungen von einem Betrieb gewerblicher Art der Stadt Gelsenkirchen erbracht wird, erhöht sich das Entgelt um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil des Entgeltes.
- (4) Das Entgelt kann bar, durch Überweisung oder im Wege der Postnachnahme erhoben werden.

§ 4 Erlass

Für den Erlass eines Anspruches auf ein Entgelt gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen der Stadt Gelsenkirchen, Aussetzung der Vollziehung und über den Abschluss von Vergleichen vom 27.12.2001.

**§ 5
Zahlungsbeleg**

- (1) Bei Barzahlung sind, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Regelung besteht, als Beleg für das entrichtete Entgelt die Marken zu verwenden, die als Beleg für entrichtete Gebühren vorgesehen sind.
- (2) Bei Zahlung im Wege der Postnachnahme ist die Nachnahmequittung der Zahlungsbeleg.
- (3) Bei Bankeinzahlungen oder -überweisungen gilt als Quittung der Einzahlungsbeleg der Bank.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20.09.2001 außer Kraft.

Gelsenkirchen, 16. April 2010

Oberbürgermeister
In Vertretung
von der Mühlen
Stadtdirektor

(Siegel)

Tarif der Allgemeinen Entgeltordnung der Stadt Gelsenkirchen

Ifd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Entgelt Euro
1.	Bescheinigungen in Darlehensangelegenheiten Freigabebescheinigungen bei Minderwertentschädigungen (Eigentümerfreigabe)	25,00
2.	Ausstellung von Urkunden in Darlehensangelegenheiten	50,00
3.	Zweitausfertigungen von Schriftstücken, Plänen etc. je angefangene Seite als Fotokopie	1,00
4.	Zweitausfertigungen für Zahlungsaufgaben	10,00
5.	Anfertigung von Mikrofilmaufnahmen (je Aufnahme)	2,00
6.	Abgabe von Zustimmungserklärungen	
6.1	Ausstellung von Urkunden in Grundbuchsachen	80,00
6.2	Nichtausübung von Vorkaufsrechten	77,00
6.3	Bewilligung bzw. Antrag zur Belastung von städtischen Grundstücken mit Rechten Dritter	77,00
6.4	Ausstellung von sonstigen Erklärungen im Zusammenhang mit Bodenordnung und Bodenverkehr	31,00
6.5	Zustimmung zu Schuldübernahmen in Darle- hensangelegenheiten	80,00
7.	Übernahme von Bürgschaften	
7.1	Bürgschaften für wirtschaftliche Unternehmen - <u>einmalig</u> 0,5 v.H. des Bürgschaftsbetrages- mindestens höchstens_ und - für jedes angefangene Kalenderjahr 1,0 v.H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbleibenden Bürgschaftsbetrages. In Einzelfällen kann abweichend hiervon die Festsetzung eines höheren Entgeltes erfolgen; eine Verringerung des Entgeltes auf bis zu 0,5 v.H. kann durch Entscheidung des Rates der Stadt nur in den Fällen erfolgen, die der Ratingkategorie 1 der von der Europäischen Kommission genehmigten Methode der Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften unterfallen.	250,00 25.000,00

Ifd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Entgelt Euro
7.2	Sonstige Bürgschaften - <u>einmalig</u> 2 v.H. des Bürgschaftsbetrages und für jedes angefangene Kalenderjahr 1 v.H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbleibenden Bürgschaftsbetrages. Eine Verringerung des Entgeltes von 2 v.H. auf bis zu 0,5 v.H. kann durch Entscheidung des Rates und nur in den Fällen erfolgen, die der von der Europäischen Kommission genehmigten Methode der Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften unterfallen.*	2 v.H. des Bürgschaftsbetrages
8.	Auskünfte, Auswertungen, Statistisches Material 8.1 Überlassung statistischer Berichte Statistische Berichte - bis zu 30 Seiten - über 30 Seiten bis zu 80 Seiten - über 80 Seiten bis zu 120 Seiten - über 120 Seiten 8.2 Schriftliche Auskünfte je DIN A 4-Seite 8.3 Auswertung unter ADV-Einsatz zzgl. Kosten für a) Datenbeschaffung b) Datenausgabe auf Papier je DIN A 4-Seite oder c) Datenausgabe auf Datenträger oder Medien - je Datenträger - zzgl. je K-Byte - zzgl. je Datei 8.4 Statistische thematische Karten	15,00 25,00 30,00 35,00 10,00 128,00 + Kosten des Rechenzentrums 40,00 + Einkaufspreis 5,00 5,00 5,00 10,00 35,00
9.	Verkauf von Familienstammbüchern	140 % des Einkaufspreises (der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet)
10.	Druck-/Vervielfältigungskosten bei herzustellenden Ausfertigungen von Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen / Offenen Verfahren nach der VOB Kopien DIN A4 von 1 – 49 Stück DIN A4 von 50 – 99 Stück DIN A4 ab 100 Stück Lichtpausen / Großformatkopien sowie Plots DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0	0,11 0,09 0,08 0,70 1,80 2,80 5,10

Ifd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Entgelt Euro
	Datenträger / CD Die Kosten der postalischen Versendung werden nach den jeweils gültigen Portokosten berechnet. Der ermittelte Gesamtbetrag ist auf volle Euro abzurunden. Beträge unter 5,00 € sind nicht zu erheben.	5,00
11.	Vervielfältigungskosten für Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen gemäß VOL je Blatt Die pro Ausschreibungsunterlage ermittelten Beträge sind auf volle Euro, über 50 Euro auf volle 5 Euro abzurunden, Beträge unter 5 Euro sind nicht zu erheben.	0,10
12.	Verkauf von Haushaltsplänen	35,00
13.	Entgelt für die Abholung privatrechtlicher Forderungen	8,00
14.	Verkauf von Beteiligungsberichten	15,00